

Teilnahmebedingungen für die Jugendfreizeit „Rappershausen“ des TSV Gochsheim e.V. 1906

1. Allgemeines

Bei unserer Freizeit steht das Miteinander der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Die Freizeit, wird von ausgebildeten ehrenamtlichen Jugendleitern betreut, ist auf die Gruppe hin pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Grundlage jeder Teilnahme ist deshalb die Bereitschaft, sich in die Gruppe und Gemeinschaft der Fahrtteilnehmer einzufügen.

2. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem TSV Gochsheim, den Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der Ihnen in unserem Anmeldeflyer genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahme- und Reisebedingungen verbindlich an. Es werden nur schriftliche Anmeldungen entgegengenommen, die Anmeldung muss mit unserem Formular erfolgen. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang der Reisebestätigung des Freizeitveranstalters nach Zahlungseingang des Teilnehmerbetrags zustande. Bei Minderjährigen ist die ausdrückliche Einverständniserklärung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert werden.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Reiseausschreibung. Geringfügige Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die notwendig werden sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind.

4. Minderjährige Teilnehmer/-innen

Für die Dauer des Aufenthaltes übernimmt der TSV, vertreten durch die Betreuer, die Aufsichtspflicht für Teilnehmer/-innen unter 18 Jahren. Die Übernahme dieser Verpflichtung beginnt am Treffpunkt mit der Busabfahrt und endet entsprechend mit der Rückankunft. Die Aufsichtspflichtigen gehen hierbei davon aus, dass die Teilnehmer/-innen ihrem Alter entsprechend eine durchschnittliche Selbständigkeit aufweisen. Die Erziehungsberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung ausdrücklich damit einverstanden, dass der Jugendliche/die Jugendliche zeitweise, ohne unmittelbare Anwesenheit eines Betreuers, allein oder in Begleitung anderer Teilnehmer, ausgeht, wenn dieses aus der Situation hervorgeht.

5. Freizeit- und Hausordnung

Alle Teilnehmer/-innen erklären sich bereit, die "Hausordnung" für ein geordnetes und friedvolles Zusammenleben anzuerkennen. Zum Gegenstand gehören insbesondere Regelungen für: Ruhe, Schlafen sowie Essen. Für Minderjährige gilt das Jugendschutzgesetz. Zuwiderhandlung führt bei uneinsichtigem Verhalten zu Vertragsauflösung durch die Betreuer der Freizeit.

6. Rücktritt

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat den Rücktritt von der gebuchten Reise in Textform mitzuteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim TSV. Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers/der Teilnehmerin kann der TSV Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten verlangen:

- bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
 - vom 30. bis 20. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises
 - vom 20. bis 10. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
 - ab dem 10. Tag vor Reisebeginn sowie bei Nichtanreise 100 % des Reisepreises.
- Bei der Stellung von Ersatzperson/en bzw. glaubhafter Nachweis einer Erkrankung werden nur die bereits tatsächlich entstandenen Kosten einbehalten.

7. Rücktritt und Kündigung durch den TSV

Bei Nichterreichen einer vorab festgelegten Mindestteilnehmerzahl ist der TSV bis zwei Wochen vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin dann in voller Höhe zurück. Ferner kann der TSV den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung des Teilnehmers nachhaltig gestört wird. Der TSV behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist unter Einräumung einer angemessenen Frist von der Teilnahme auszuschließen. Bei Minderjährigen ist die fristlose Kündigung gegenüber den Eltern oder deren Vertretern auszusprechen. Der Ausschluss ist mit einer Heimreise verbunden, die von den Eltern zu organisieren ist.

8. Höhere Gewalt / außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der TSV als auch der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

9. Versicherungen

Für die Dauer der Maßnahme sind alle Reisenden im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer/-innen untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entsteht. Bitte beachten Sie, dass für die Teilnehmer keine Reiseversicherungen eingeschlossen sind.

10. Ärztliche Versorgung

Alle Teilnehmer müssen gesundheitlich für die Teilnahme geeignet sein. Eventuelle Krankheiten, Allergien oder Behinderungen sind bei der Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Sie als die/der gesetzliche Vertreter/-in geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit.

In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/-in nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Bei ernststen Erkrankungen Ihres Sohnes/Ihrer Tochter werden Sie umgehend benachrichtigt.

11. Haftungsbeschränkungen

Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische

Haftung bleibt hiervon unberührt. Der/die Veranstalter/-in haftet nicht, wenn ein/-e Teilnehmer/-in einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein/-e Teilnehmer/-in den Weisungen der Freizeitleitung zuwiderhandelt. Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein/-e Teilnehmer/-in nicht privat versichert ist. Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht die/der Teilnehmer/-in (bzw. die gesetzlichen Vertreter/-innen) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, sei denn die/der Teilnehmer/-in weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Smartphones, Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden sollen. Der Veranstalter schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

12. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.